



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 24. August 2012

Motion der Aufsichtskommission betreffend Organisation der selbständigen Anstalten Bericht der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat ein erstes Mal am 3. Mai 2012 im Beisein von Regierungsrat Hugo Kayser, Aufsichtskommissionspräsident Paul Leuthold und -mitglied Dr. Ruedi Waser und ein zweites Mal am 4. Juli 2012 im Nachgang zu einer Diskussion mit Hugo Kayser und Dr. Ruedi Waser die Motion betreffend die Festlegung der Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 hat die Aufsichtskommission (AK) dem Landratsbüro gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes folgende Motion betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht eingereicht:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung der kantonalen Gesetze, welche die selbständigen Anstalten zum Gegenstand haben, einzuleiten, um die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht so weit als möglich zu vereinheitlichen. Insbesondere hat künftig die Wahl des Verwaltungsrates bei allen Anstalten durch den Landrat zu erfolgen und die Aufsichtskommission ist nicht mehr als gesetzliche Revisionsstelle zu bezeichnen.“

Das Landratsbüro hat dem Regierungsrat die Motion der AK mit Schreiben vom 1. März 2012 zur Stellungnahme gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements zugestellt. Mit Beschluss vom 3. April 2012 (RRB Nr. 253) hat der Regierungsrat entschieden, dem Landrat zu beantragen, die Motion der AK grundsätzlich gutzuheissen, jedoch folgenden Änderungsantrag zum Beschluss zu erheben:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung der kantonalen Gesetze, welche die selbständigen Anstalten zum Gegenstand haben, einzuleiten, um die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht so weit als möglich zu vereinheitlichen. Dabei ist eine klare Aufgabenteilung zwischen Oberaufsicht und Aufsicht im Sinne des Organisationsschemas „Aufsicht und Oberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons“ vom 3. April 2012 zu beachten.“

Am 3. Mai 2012 hat sich die Motionärin (vertreten durch AK-Präsident Paul Leuthold und Landrat Dr. Ruedi Waser) anlässlich einer Sitzung der Kommission SJS erstmals mit einem Vertreter der Regierung (damaliger Landammann Hugo Kayser) getroffen. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass die beiden Parteien grundsätzlich kompromiss- und gesprächsbereit sind. Entsprechend hat die Kommission SJS den Vorschlag von Regierungsrat Hugo Kayser, die Problematik anhand des gegenwärtig in Revision begriffenen EWN-Gesetzes breit zu diskutieren, unterstützt.

Gestützt auf diesen Entscheid hat sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern sowohl der Aufsichtskommission als auch des Regierungsrates formiert, welche die Problematik der Aufsicht, der Wahlkompetenz und allgemein der Eignerstellung des Kantons und deren Wahrnehmung gegenüber den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten am Beispiel des EWN und abstrakt besprochen hat. Die Arbeitsgruppe unterbreitete der Kommission SJS ihre Resultate am 25. Juni 2012 mittels Stellungnahme („Stellungnahme Arbeitsgruppe selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten“). Die Kommission SJS hat die Motion an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2012 ein zweites Mal beraten.

II. Stellungnahme der Kommission

1. Kein ausgewiesener Handlungsbedarf

Der Kanton Nidwalden hat heute neun selbständige Anstalten (Kantonalbank, Kantonsspital, Elektrizitätswerk, Sachversicherung, Hilfsfonds, Pensionskasse, Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse). Die AK ist heute ausser bei der Kantonalbank, für welche die Bankprüfungskommission zuständig ist, für die parlamentarische Oberaufsicht zuständig. In ihrem Schreiben vom 29. Februar 2012 führt die AK diesbezüglich aus, im Rahmen ihrer Tätigkeit habe sie festgestellt, dass für die einzelnen Anstalten unterschiedliche gesetzliche Regelungen betreffend die Organisation und die Aufsicht bestünden, was teilweise zu unbefriedigenden Situationen führe. Dies habe sie zur Einreichung der Motion bewogen.

Die Kommission SJS bedauert, dass nirgends – weder im Motionstext oder in den schriftlichen Unterlagen noch in den Diskussionen mit den Vertretern der Motionärin – eine Konkretisierung dieser „unbefriedigenden Situationen“ erfolgt ist: Der Grund für die Notwendigkeit einer Änderung der geltenden Gesetze ist nicht ersichtlich; der eigentliche Handlungsbedarf – entgegen den Äusserungen der Motionärin und des Regierungsrates – nicht erstellt. Entsprechend ist denn auch völlig unklar, ob es überhaupt erstrebenswert ist, sämtliche neun selbständigen Anstalten derselben Regelung zu unterstellen, zumal sich die Anstalten in ihren Bedürfnissen, Anforderungen und Zwecken massgeblich voneinander unterscheiden.

Die Kommission SJS vermisst somit eine Problemanalyse, gestützt auf welche man die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung aussagekräftig hätte beurteilen können. Unter Umständen wäre aus den Resultaten einer solchen Bestandesaufnahme und -analyse auch ersichtlich gewesen, ob – grundsätzlicher Handlungsbedarf vorausgesetzt – der Erlass eines Rahmengesetzes oder die Änderung sämtlicher Einzelgesetze sinnvoller wäre. Im Übrigen ist aus Sicht der Kommission SJS nicht nachvollziehbar, weshalb die interkantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) von der Neuregelung ausgeschlossen werden sollen, wenngleich der Kanton auch bei diesen Institutionen massgebliche Beteiligungen aufweist.

2. Verzicht auf Formulierung eines Änderungsantrages

Aus Sicht der Kommission SJS ist im Zusammenhang mit der Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht wie aufgezeigt kein Handlungsbedarf ausgewiesen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, welche die Motionärin sowie die Regierung einander signalisiert haben, wurde und wird von der Kommission SJS indes anerkannt. Entsprechend wurden die beiden Parteien anlässlich der Kommissionssitzung vom 3. Mai 2012 auch ermuntert, gemeinsam eine für beide Seiten akzeptable Lösung auszuarbeiten. Gestützt auf diesen Kommissionsbeschluss hat sich eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe formiert. Leider hat deren Arbeit nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt, konnte doch bei den zwei brisantesten Punkten keine Einigung erzielt werden (Prozedere der Verwaltungsratswahl/Zuständigkeit für die Genehmigung der Reglemente betreffend die Entschädigung der Verwaltungsräte).

Sowohl die Vertreter der Motionärin wie auch die Regierung haben den Wunsch geäussert, dass die Kommission SJS diese beiden Punkte berät und dem Landrat einen entsprechenden Antrag unterbreitet. Abgesehen von der Tatsache, dass die Kommission SJS auch

betreffend Wahlprozedere und Genehmigung der Entschädigungsreglemente keine grundsätzliche Notwendigkeit für eine Änderung erkennt, erachtet sie es nicht als ihre Aufgabe, sich materiell zu diesen Fragen zu äussern. Bevor inhaltliche Änderungen formuliert werden könnten, müssten aus Sicht der Kommission SJS ohnehin zuerst einmal die selbständigen Anstalten mit in die Diskussion einbezogen werden. Dass bis zum heutigen Zeitpunkt keine Auseinandersetzung mit den Direktbetroffenen stattgefunden hat, wird zwar bedauert, hat bei Ablehnung der Motion indes keine negativen Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Anstalten und den politischen Vertretern.

3. Zusammenfassung

Gemäss § 104 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Regierungsrat mit einer Motion beauftragt, den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes einzuleiten. Aus Sicht der Kommission SJS ist eine Gesetzesänderung respektive sind Gesetzesänderungen zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Sie empfiehlt die Motion mit 10:1 Stimmen und den regierungsrätlichen Änderungsantrag mit 11:0 Stimmen zur Ablehnung.

III. Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat, die Motion der Aufsichtskommission betreffend die Festlegung der Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht sowie den regierungsrätlichen Änderungsantrag abzulehnen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Michèle Bucher